

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/1/31 Ra 2022/08/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMSG 1994 §33 Z2
AMSG 1994 §34 Abs3
AMSG 1994 §34b Abs1
AMSG 1994 §38
AMSG 1994 §59
AVG §56
VwRallg
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Beim Fachkräftestipendium nach § 34b Abs. 1 AMSG 1994 handelt es sich um eine Beihilfe (vgl. § 33 Z 2 AMSG 1994: "Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 bis 38"), auf die gemäß § 34 Abs. 3 AMSG 1994 kein Rechtsanspruch besteht. Vor dem Hintergrund der Einordnung als Beihilfe und des ausdrücklichen Ausschlusses eines Rechtsanspruchs ist die Gewährung des Fachkräftestipendiums nach § 34b Abs. 1 AMSG 1994 als Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung anzusehen (vgl. auch die Nennung der finanziellen Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück - zu dem § 34b AMSG 1994 gehört - als eine der "Aufgaben im nichtbehördlichen Bereich" nach § 59 AMSG 1994). Weder die Zuerkennung noch der Widerruf und die Rückforderung der Leistung haben daher in Bescheidform zu ergehen (vgl. zur Rückforderung § 38 AMSG 1994). Beim Fachkräftestipendium nach Paragraph 34 b, Absatz eins, AMSG 1994 handelt es sich um eine Beihilfe vergleiche Paragraph 33, Ziffer 2, AMSG 1994: "Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen der Paragraphen 34 bis 38), auf die gemäß Paragraph 34, Absatz 3, AMSG 1994 kein Rechtsanspruch besteht. Vor dem Hintergrund der Einordnung als Beihilfe und des ausdrücklichen Ausschlusses eines Rechtsanspruchs ist die Gewährung des Fachkräftestipendiums nach Paragraph 34 b, Absatz eins, AMSG 1994 als Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung anzusehen vergleiche auch die Nennung der finanziellen Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück - zu dem Paragraph 34 b, AMSG 1994 gehört - als eine der "Aufgaben im nichtbehördlichen Bereich" nach Paragraph 59, AMSG 1994). Weder die Zuerkennung noch der Widerruf und die Rückforderung der Leistung haben daher in Bescheidform zu ergehen vergleiche zur Rückforderung Paragraph 38, AMSG 1994).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022080033.L01

Im RIS seit

01.03.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at